

MERKBLATT & CHECKLISTE

Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes durch die Schweizer Flugplätze

Stand 01.08.2023

Bis am 31. August 2023 gilt noch das aktuelle Datenschutzgesetz. Am 1. September 2023, tritt das revidierte Schweizer Datenschutzrecht (oft kurz als «revDSG» bezeichnet) in Kraft. Auch die Flugplätze werden sich mit den gesetzlichen Vorgaben beschäftigen müssen. Der VSF fasst im Folgenden die wichtigsten Aspekte für die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Einführung des neuen Rechts aus Sicht der Flugplätze zusammen. Das heisst für die Standard-Sachverhalte auf einem Flugplatz, bei denen kein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht (dies bedeutet, dass in der Regel keine automatisierte Bearbeitung personenbezogener Daten [sog. «Profiling»] stattfindet und eine Datenschutz-Folgenabschätzung folglich nicht durchgeführt werden muss).

Das neue revDSG findet sich hier: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>

Die neue ausführende revidierte Datenschutzverordnung (revDSV) findet sich hier: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/568/de>

Das neue Datenschutzrecht zeichnet sich aus durch folgende neuen **Elemente**:

- **Strengere Formalia** u.a. durch die Vorgabe der Erstellung eines Datenbearbeitungsverzeichnisses. Das revDSG erleichtert diese Vorgabe jedoch für Unternehmen und Organisationen mit weniger als 250 Mitarbeitenden. Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitende sind grundsätzlich davon befreit ein Datenbearbeitungsverzeichnis anzulegen, ausser es werden besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet oder es wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt. Stets sind jedoch die Vorgaben betreffend des **Datentransfers ins Ausland** zu beachten.
- **neue Pflichten für Unternehmen**: Die Informationspflicht wird ausgeweitet und es besteht ein Recht auf Datenportabilität (das Recht betroffener Personen, ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten) und es sind unter bestimmten Voraussetzungen Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen (siehe Einleitung oben).
- **Einführung von sanktionierten Verhaltensweisen**: Um die Wirkung des revDSG zu verstärken, enthält das neue Gesetz mehrere Strafbestimmungen zur Ahndung von Pflichtverletzungen. Die Strafandrohungen reichen bis zu CHF 250'000.
- Eine rasche **Meldung** ist erforderlich, wenn die Datensicherheit verletzt wurde. Sie ist an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu richten.

Die wichtigsten **Begriffe** des revDSG im Folgenden kurz umschrieben:

- **Definition «Personendaten»**, als solche gelten alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (juristische Personen sind nach dem revDSG jedoch nicht geschützt) beziehen – somit gelten bspw. E-Mail-Adressen auch als personenbezogene Daten (vgl. Art. 5 lit. a. revDSG);
- **Definition «Bearbeiten» (von Personendaten)**, jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten (vgl. Art. 5 lit. d. revDSG);
- **Definition «Verantwortlicher»**: private Person (z.B. ein Flugplatzbetreiber), die allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet (vgl. Art. 5 lit. j. revDSG);
- **Definition «Auftragsbearbeiter»**: private Person (z.B. ein Softwarelieferant), die im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet, z.B. in mittels Einsatz einer Cloudsoftware (vgl. Art. 5 lit. k. revDSG);

CHECKLISTE: Was sollte ein Flugplatzhalter/-betreiber im Hinblick auf die Einführung des revDSG beachten und **allenfalls noch erledigen**?

✓ **Technische & organisatorische Massnahmen, sog. «TOM»** (vgl. Art. 8 revDSG und Art. 3 revDSV): Der verantwortliche Flugplatzhalter/-betreiber und sein Auftragsbearbeiter müssen durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit gewährleisten. Die TOM sollten bspw. Aussagen enthalten zur Zugriffskontrolle/Zugangskontrolle/Benutzerkontrolle auf die/zu den Daten, die verwendeten Verschlüsselungstechnologien, eine Aussage zur Datensparsamkeit (gesammelt und gespeichert werden nur die personenbezogenen Daten, die unbedingt erforderlich sind), regelmässige Sicherheitsüberprüfungen/Updates, Schulung der Flugplatzmitarbeitenden, ein Incident Response Plan (Vorgehensweise bei Datenschutzvorfällen), Aussagen zum vorhandene revDSG-konformen Vertragsmanagement, resp. zu Vereinbarungen mit Dienstleistern (bspw. Softwarelieferanten).

✓ **Auftragsdatenbearbeitungsvertrag sog. «ADV» oder «ADB»** (vgl. Art. 8 revDSG): Eine Auftragsdatenbearbeitung liegt vor, wenn die Bearbeitung von Personendaten durch das Unternehmen an externe Dienstleister wie Webhoster, Treuhandunternehmen oder den IT-Support übertragen wird. Ein entsprechender ADV/ADB des Flugplatzes mit dem externen Dienstleister muss deshalb in Textform (auch elektronisch möglich) vorliegen und die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Im Unterschied zur europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird im revDSG kein Mindestinhalt für diesen Vertrag vorgeschrieben. Es ist möglich, eine solche Regelung als Bestandteil eines übergeordneten Vertragsverhältnisses oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB zu integrieren. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des revDSG ist die Prüfung der bestehenden oder neuen ADV/ADB auf Konformität mit dem revDSG hin nötig. **Hinweis:** Werden die Voraussetzungen des revDSG vorsätzlich verletzt, so droht dem verantwortlichen Flugplatzhalter neu eine Busse von bis zu CHF 250'000. Flugplatzverantwortliche haben somit jedes Interesse, den Auftragsbearbeiter entsprechend zur Einhaltung der Vorgaben des revDSG zu verpflichten.

✓ **Informationspflichten und aktualisierte Datenschutzerklärung** (vgl. Art. 19 revDSG): Das revDSG weitet die Informationspflicht aus: Der verantwortliche Flugplatzbetreiber informiert betroffene Personen angemessen über die Beschaffung von Personendaten. Diese allgemeine Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden. **Erleichterung:** Die Informationspflicht nach Artikel 19 entfällt, wenn die betroffenen Personen (bspw. Vereins-/Clubmitglieder) bereits über die entsprechenden Informationen verfügen. Die Informationspflicht bedeutet allerdings, dass betroffene Personen, beispielsweise Besucherinnen und Besucher der Website eines Flugplatzes, neu einen umfassenden Anspruch haben zu erfahren, für welche Zwecke ihre Daten bearbeitet werden und welche Drittparteien die Datensätze empfangen. Dies sollte mittels einer revDSG-konformen aktualisierten Datenschutzerklärung erfolgen: Konkret heisst dies, dass die Besucherinnen und Besucher der Website einerseits informiert darüber sein müssen, welche Personendaten beschafft, wie, wofür und wo die Personendaten bearbeitet und wohin die Personendaten übermittelt werden. Dazu gehören beispielsweise Informationen über die Verwendung von Cookies, Server-Logdateien und Zählpixel, aber auch über den Einsatz von Kontaktformularen, Newslettern sowie Diensten von Google und anderen Dritten, wie sie auf Websites gängig sind.

✓ **Massnahmen bei Bekanntgabe von Daten ins Ausland** (vgl. Art. 16 und 17 revDSG und Art. 8 revDSV): Wenn Daten ins Ausland transferiert werden (z.B. durch ein Datenhosting auf einem ausländischen Server/Verwendung eines Clouddienstes), so sieht das revDSG besondere Pflichten vor, damit die Persönlichkeitsrechte auch in ausländischen Rechtsordnungen angemessen geschützt werden: Der Datentransfer zwischen Staaten mit angemessenem Schutzniveau (**Vergleiche Anhang 1 der revDSV**) ist möglich. Liegt keine Angemessenheit vor, so zum Beispiel im Fall eine Datentransfers in die USA, darf der Transfer nur stattfinden, wenn andere Massnahmen Sicherheit bieten. Beispiele dafür sind ein völkerrechtlicher Vertrag, vom EDÖB anerkannte Standardschutzklauseln (vorab vom EDÖB genehmigt) oder unternehmensinterne Datenschutzvorschriften (vorab vom EDÖB anerkannt und verbindlich).